

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Betriebsratswahlen und der Betriebsratsarbeit in einer digitalen Arbeitswelt (Betriebsrätemodernisierungsgesetz)

– Drucksache 19/28899 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, die betriebliche Mitbestimmung zu modernisieren und sowohl die Bildung von Betriebsräten als auch die Rechte bestehender Betriebsräte zu stärken.
- b) Der Bundesrat unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Schutz von Betriebsratswahlen zu verbessern und notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen für die Ausübung betrieblicher Mitbestimmung entsprechend den gegenwärtigen Anforderungen der Arbeitswelt.

Zu Artikel 1

2. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit für Betriebe mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern im Rahmen des vereinfachten Wahlverfahrens eine Frist von zwei Wochen für die zweite Wahlversammlung vorgesehen werden kann.

Begründung:

Durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens muss im Rahmen einer Wahlvorbereitung gegebenenfalls eine größere Anzahl von Mitarbeitern informiert werden, als dies bislang der Fall ist. Das ist (zeit-) aufwendig. Daher sollte eine Änderung der Frist für die zweite Wahlversammlung geprüft werden. Es erscheint angemessen, bei Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 Arbeitnehmern, diese Frist auf zwei Wochen zu verlängern, um dem genannten Mehraufwand Rechnung zu tragen.

3. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit durch gesetzliche Regelungen sichergestellt werden kann, dass der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen nicht zeitlich immer weiter nach vorne rückt.

Begründung:

Nach § 13 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) finden Wahlen zum Betriebsrat alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt.

Nach § 21 BetrVG beträgt die regelmäßige Amtszeit des Betriebsrates vier Jahre. Sie beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht mit Ablauf von dessen Amtszeit. Da Betriebsräte vermeiden möchten, dass es im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen zu einer betriebsratslosen Zeit kommt, werden die Wahlen zum nächsten Betriebsrat in der Regel früher angesetzt, als die Amtszeit des alten Betriebsrates endet. Dies führt dazu, dass die jeweilige Wahl zeitlich früher stattfindet als die vorangegangene Wahl. Damit verschiebt sich der Termin innerhalb des Zeitraums 1. März bis 31. Mai zeitlich immer weiter nach vorne. Das sollte vermieden werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs unterstützt, den Schutz von Betriebsratswahlen zu verbessern und notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen für die Ausübung betrieblicher Mitbestimmung entsprechend den gegenwärtigen Anforderungen der Arbeitswelt und dass der Bundesrat das Vorhaben, die betriebliche Mitbestimmung zu modernisieren und die Bildung von Betriebsräten als auch die Rechte bestehender Betriebsräte zu stärken, begrüßt.

Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 – Prüfbitte, inwieweit für Betriebe mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern im vereinfachten Wahlverfahren eine Frist von zwei Wochen für die zweite Wahlversammlung vorgesehen werden kann.)

Die Prüfbitte bringt die Sorge zum Ausdruck, dass aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens in Betrieben mit in der Regel 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern der Wahlvorstand ggf. einen erhöhten zeitlichen Aufwand hat. Es wird daher gefragt, ob dem durch eine Verlängerung der Frist für die zweite Wahlversammlung auf zwei Wochen Rechnung getragen werden kann.

Die vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte für die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens auch in Betrieben mit 101 bis 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern betrifft nicht das obligatorische vereinfachte Wahlverfahren nach § 14a Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), sondern das vereinfachte Wahlverfahren nach Vereinbarung (§ 14a Absatz 5 BetrVG). § 14a Absatz 5 BetrVG eröffnet dem Wahlvorstand die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens zu vereinbaren. Da eine Vereinbarung des vereinfachten Wahlverfahrens somit nur in Betrieben möglich ist, in denen der Wahlvorstand bereits bestellt ist, ist das vereinbarte vereinfachte Wahlverfahren immer einstufig. Die für das zweistufige vereinfachte Wahlverfahren in § 14 Absatz 1 Satz 4 BetrVG genannte einwöchige Frist zwischen der ersten Wahlversammlung, in der der Wahlvorstand gewählt wird und der zweiten Wahlversammlung, in der der Betriebsrat gewählt wird, ist daher in den Fällen des vereinbarten vereinfachten Wahlverfahrens nicht relevant und es besteht für diese Fallgruppe schon deshalb keine Notwendigkeit einer Verlängerung der gesetzlichen Frist auf zwei Wochen. Zudem obliegt es dem Wahlvorstand, anhand der konkreten Gegebenheiten zu entscheiden, ob die Durchführung der Betriebsratswahl im vereinfachten (einstufigen) Wahlverfahren im Betrieb sinnvoll ist.

Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 – Prüfbitte, inwieweit durch eine gesetzliche Regelung sichergestellt werden kann, dass der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen nicht zeitlich immer weiter nach vorne rückt.)

Der Prüfbitte des Bundesrates liegt die Befürchtung zugrunde, dass ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung der Zeitpunkt der Betriebsratswahlen innerhalb des in § 13 Absatz 1 BetrVG bestimmten Zeitraums von Wahlperiode zu Wahlperiode immer weiter nach vorne rücke. Diese Situation könne eintreten, weil Betriebsräte zur Vermeidung betriebsratsloser Zeiten die Wahl zum nächsten Betriebsrat jeweils zeitlich früher vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats ansetzen.

Das Betriebsverfassungsgesetz verhindert ein immer weiteres Vorrücken des Zeitpunkts der Betriebsratswahlen von Wahlperiode zu Wahlperiode bereits mit seiner Regelung in § 21 Satz 2 BetrVG. Diese bestimmt, dass die Amtszeit des Betriebsrats mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Betriebsrat besteht, mit Ablauf von dessen Amtszeit. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn die Betriebsratswahl und die Verkündung des Wahlergebnisses zur Vermeidung einer betriebsratslosen Zeit mit zeitlichem Abstand zum Ablauf der Amtszeit des amtierenden Betriebsrats stattfinden, die Amtszeit des neu gewählten Betriebsrats nicht entsprechend früher beginnt und die Amtszeit des amtierenden Betriebsrats auch nicht früher endet. Denn die Amtszeit des neu gewählten Betriebsrats beginnt mit Ablauf der Amtszeit des bestehenden Betriebsrats. Beginn und Ende der Vierjahresfrist berechnen sich nach den §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Ist also beispielsweise das Wahlergebnis des erstmalig im Betrieb gewählten Betriebsrats am 23. Mai 2006 bekannt gemacht worden, wird nach § 187 Absatz 1 BGB dieser Tag für die Frist nicht mitgezählt. Die

Amtszeit dieses Betriebsrats endet damit mit Ablauf des Tages, der durch seine Benennung dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses entspricht (§ 188 Absatz 2 BGB), d.h. mit Ablauf des 23. Mai 2010. Entsprechendes gilt für die folgenden Amtsperioden. Die regelmäßige Amtszeit des im Jahr 2010 gewählten Betriebsrats beginnt mit dem 24. Mai 2010, der nach § 187 Absatz 2 BGB bei der Fristberechnung mitgezählt wird, und endet mit Ablauf des 23. Mai 2014 und die Amtszeit des im Jahr 2014 gewählten Betriebsrats beginnt mit dem 24. Mai 2014 und endet mit Ablauf des 23. Mai 2018 (siehe dazu auch Bundesarbeitsgericht 23. Mai 2018 – 7 ABR 14/17, Rn. 21, 22).